Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf (Stand: 11/2015, Aktualisierung LBG 04/2017)

PESTALOZZI-GYMNASIUM Herne

Anspruchsberechtigte Lehrkräfte gem. § 13 LGG:

- Teilzeitbeschäftigte mit Kindern unter 18 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen
- Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren oder alleinstehende Lehrkräfte mit pflegebedürftigen Angehörigen
- Vollzeitbeschäftigte mit Kindern unter 18 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen (Gerade für Vollzeitbeschäftigte ist eine gute Zeitstruktur wichtig.)

Rechtliche Grundlagen:

- Grundgesetz (GG Art.3), Landesgleichstellungsgesetz (§ 13 LGG)
- Landesbeamtengesetz NRW (§ 64 LBG), Teilzeit Tarifbeschäftigte (BASS 21 – 05 Nr. 10.4)
- Schulgesetz (§§ 66 und 68 SchulG), Allgemeine Dienstordnung (§§ 12, 14,17 ADO)
- Elternzeitverordnung (EZVO), Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FRUrlV NRW)
- Wanderrichtlinien, Mehrarbeitserlass

Lehrkräfte mit Betreuungspflichten sollen besondere Berücksichtigung finden

- im Stunden- und Aufsichtsplan,
- bei der Unterrichtsverteilung,
- bei der Konferenzplanung, z.B. frühzeitige Terminierung, verlässlicher Zeitumfang (§ 14 ADO),
- bei der Klassenleitung, z.B. durch Bildung von Klassenteams,
- bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen,
- bei Wandertagen und Schulfahrten.

Der Umfang der Dienstpflichten teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte gem. § 17 ADO soll

- der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen,
- sich auf Klassenleitung und
- **in der Regel** auch auf die Teilnahme an Konferenzen und Prüfungen erstrecken,
- sich bei sonstigen dienstlichen Aufgaben (z. B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Präsenzstunden, Sprechstunden, Sprechtage) proportional zur Arbeitszeitermäßigung verhalten,
- sich bei Schulwanderungen und Schulfahrten auf die Teilnahme in entsprechend größeren Zeitabständen beziehen, wobei ein Ausgleich bereits bei der Genehmigung der Dienstreise festzulegen ist (BASS 14 – 12 Nr. 2),
- unterrichtsfreie Tage ermöglichen, sofern dies aus schulformspezifischen, schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen vertretbar ist,
- eine überproportionale Belastung durch Springstunden vermeiden.

Bei der Umsetzung der folgenden Vereinbarungen sollen die Lehrkräfte nach folgenden Prioritäten (Reihenfolge) berücksichtigt werden:

- Alleinerziehende oder -pflegendende Teilzeitkräfte
- Teilzeitkräfte mit Betreuungspflichten
- Alleinerziehende oder -pflegendende Vollzeitkräfte
- Vollzeitkräfte mit Betreuungspflichten

Grundsätzlich soll dabei das Alter der Kinder vorrangig sein.

Unterrichtsverteilung, Termin- und Stundenplangestaltung
• Die Schulleitung führt mit den (Teilzeit-) Beschäftigten auf Wunsch unter Hinzuziehung der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen rechtzeitig ca. drei Wochen vor Schuljahresende, ein Gespräch über den Unterrichtseinsatz und die Stundenplangestaltung im neuen Schuljahr. • Hierbei muss angegeben werden, ob Kurs-/Klassenwünsche vorrangig vor eventuell durch Blockungen entstehenden Springstunden berücksichtigt werden sollen.
• Die Fachkonferenzvorsitzenden befragen die Lehrkräfte (schriftlich) zur Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung.
• Wahl zwischen einer Minimierung der Springstunden oder einer gleichmäßigen Verteilung der Wochenstunden auf die Arbeitstage.
• Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen arbeitet in enger Kooperation mit der Schulleitung und den Stundenplanverantwortlichen, um auf die Einhaltung der in der Lehrerkonferenz festgelegten Grundsätze zur Gestaltung des Stundenplans hinzuwirken.
• Zwingende organisatorische Gründe, die die Umsetzung der Vereinbarungen für Betreuungs-pflichtige nicht erlauben, werden der Lehrkraft während der Planung der Unterrichtsverteilung frühzeitig nachvollziehbar erläutert. Die Anzahl der Springstunden und freien Tage wird dokumentiert und ein Ausgleich soll im nächsten Schulhalbjahr, spätestens im nächsten Schuljahr bei der Stundenplanerstellung geschaffen werden.
• Eine verlässliche langfristige Terminplanung z.B. in Form eines Jahresarbeits- und Terminplans soll erfolgen, um es den Lehrkräften, ihren dienstlichen Aufgaben und Betreuungspflichten nachzukommen. • Alle laufenden zusätzlichen Termine werden unmittelbar im Lehrerzimmer ausgehängt und möglichst im Terminplan auf der Homepage ergänzt.
Teilzeitkräfte
• Gewährung von unterrichtsfreien Tagen bei 1/2 Stelle (mind.) ein Tag; • wenn aus pädagogischen und organisatorischen Gründen möglich o bei 2/3 Stelle ein Tag, o bei 3/4 Stelle ein Tag, o bei zusätzlichem Nachmittagsunterricht an zwei Tagen ein weiterer freier Tag
• Wunscharbeitstage können angegeben werden, finden aber nur Berücksichtigung, wenn sie pädagogisch oder organisatorisch vertretbar sind.
• Wahl zwischen festen Zeiten entweder für den Unterrichtsbeginn oder für das Unterrichtsende, insbesondere für Alleinerziehende und –pflegende.
• Die Anzahl der Springstunden soll folgendermaßen vermindert werden: o Bei 1/2 Stelle: max. 2 Springstunden o Bei 2/3 Stelle: max. 3 Springstunden o Bei 3/4 Stelle: max. 4 Springstunden o Bei voller Stelle: max. 5 Springstunden Präsenzstunden und Mittagspausen gelten nicht als Springstunden.

Vertretungsunterricht und Pausenaufsichten
Teilzeitkräfte
• Einsatz entsprechend der reduzierten Pflichtstundenzahl und verhältnismäßig nicht häufiger als Vollzeitkräfte;
• Schaffung von Transparenz über erteilte Vertretungsstunden in der Schule (Aushang sortiert nach Namen, Pflichtstundenzahl, Monat und Anzahl der Mehrarbeit).
Außerunterrichtliche Aufgaben
• Außerunterrichtliche Aufgaben sollen über ein Punktekonto gewichtet und durch Aushang transparent gemacht.
Klassenleitung
• Bildung von Klassenleitung mit Stellvertretung als Team
Teilzeitkräfte
• Die Häufigkeit des Einsatzes als Klassenleitung soll entsprechend der Stundenreduzierung festgelegt werden.
Prüfungen, Lernstandserhebungen, etc.
Teilzeitkräfte
• Der Einsatz in der (Ko-)Korrektur im Abitur, bei den ZP 10 und den Lernstandserhebungen wird in den Korrekturschlüssel aufgenommen und über ein Punktesystem abgerechnet.
• Der Einsatz als nicht prüfendes Kommissionsmitglied bei Prüfungen / Nachprüfungen soll proportional zur Stundenreduzierung erfolgen.
• Schaffung von Transparenz durch Aushang des Arbeitseinsatzes.
Konferenzen und schulinterne Fortbildungen (Unter Berücksichtigung dienstlicher Belange, insbesondere der Pflicht zur Informationsbeschaffung und zur Umsetzung gefasster Beschlüsse bzw. der Beschlussfähigkeit des jeweiligen Gremiums)
• Langfristige, verbindliche Festlegung und Bekanntgabe der Konferenztermine;
• Verbindliche Angabe der Dauer und des voraussichtlichen Konferenzendes.
Teilzeitkräfte
• Konferenzen finden an unterschiedlichen Wochentagen statt.
• gemessen an der Stundenzahl reduzierte Teilnahme hinsichtlich der Anzahl der Konferenzen, wenn eine Vertretungsregelung gewährleistet ist, z.B. durch Bildung von Tandems (Informationspflicht).

Elternsprechtage
• Sprechzeiten aller Lehrkräfte werden mit der Einladung bekanntgegeben.
Teilzeitkräfte
• Die Dauer der Sprechzeit am Elternsprechtag ist der Stundenreduzierung angepasst.
• Eine Aufteilung der Gespräche auf Klassenleitung und Stellvertretung sollte erfolgen.
Projektwoche, Schulfeste, etc.
Teilzeitkräfte
• Proportionale Verringerung des Einsatzes von Teilzeitbeschäftigten (z.B. durch Einsatz von zwei Teilzeitbeschäftigten, die sich entsprechend einer Verabredung ablösen).
Schulwanderungen, Klassenfahrten, Exkursionen
Teilzeitkräfte
• Reduzierung der Veranstaltungen, z.B. nur jedes zweite Jahr.
• Falls eine Reduzierung nicht möglich ist, soll für einen Freizeitausgleich, z.B. weniger Praktikumsbesuche bei Abwesenheit der EF im Praktikum, gesorgt werden. Der Ausgleich wird bei Genehmigung der Fahrt schriftlich dokumentiert.
• Tagesfahrten finden nicht an unterrichtsfreien Tagen statt.

_____ _____

Volker Gößling, Schulleitung Karin Fiedler, AfG